



Gemeinde Heiligkreuzsteinach

Benutzungsordnung

für den Bürgersaal der Gemeinde Heiligkreuzsteinach

1. Zweck des Bürgersaales

Der Bürgersaal dient der Durchführung öffentlicher und nichtöffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde Heiligkreuzsteinach. Darüber hinaus steht der Saal auch anderen Benutzergruppen für Tagungen, Seminare, Empfänge, Kurse (Volkshochschule etc.) und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Des Weiteren kann der Bürgersaal den örtlichen Vereinen für interne Feierlichkeiten – mit Zustimmung des jeweiligen Bürgermeisters – überlassen werden.

Ferner kann der Bürgersaal an Privatpersonen zur Abhaltung eines „Leichenschmaus“ vermietet werden; sofern keine anderweitige Belegung vorliegt.

2. Überlassung des Bürgersaales

Für die Überlassung des Bürgersaales wird mit den Nutzern ein Mietvertrag geschlossen.

Diese Benutzungsordnung sowie die Mietpreisliste sind Bestandteile des Mietvertrages.

Die Überlassung des Bürgersaales, die terminliche Abstimmung und der Abschluss der Mietverträge erfolgt durch das Meldeamt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach.

Für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen steht ein Mitarbeiter der Gemeinde als Ansprechpartner zur Verfügung.

Veranstaltungen der Gemeinde oder der Grundschule/Kindergarten gehen allen übrigen Benutzungen oder Veranstaltungen vor. In diesen Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine etwa schon erteilte Vermietung zu widerrufen und die Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

3. Vertragspartner

Vertragspartner der Gemeinde Heiligkreuzsteinach aus diesem Vertrag ist, wer im Mietvertrag namentlich genannt ist. Die Untervermietung und/oder eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag sind unzulässig.

4. Benutzungszeit

Die Übergabezeit des Saales an den Mieter erfolgt in der im Vertrag festgelegten Zeit durch den Mitarbeiter der Gemeinde.

Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist ein erhöhter Mietzins zu zahlen, der sich aus den geltenden Mietsätzen der Mietpreisliste ergibt. Ggf. sind darüber hinaus die entstandenen Mietausfälle nachfolgender Veranstaltungen zu zahlen.

5. Benutzung des Saales

Der Saal darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Gläser, Geschirr und Besteck ist vom Mieter selbst zu stellen.

Veränderungen in der Einrichtung, das Einbringen und Anbringen von Gegenständen aller Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Heiligkreuzsteinach.

Soweit Änderungen zugelassen werden, ist nach der Veranstaltung der frühere Zustand wiederherzustellen. Grundsätzlich darf weder an den Wänden noch an der Decke, am Leuchtsystem und am Boden etwas angebracht werden.

In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für das Treppenhaus.

Sind für Veranstaltungen im Bürgersaal Feuerschutz-, Sicherheits- und Sanitätspersonal erforderlich, ist der Mieter für deren Anforderung in vollem Umfang verantwortlich.

6. Pflichten des Mieters

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Der Mieter hat alle Räume und die Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen. Eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht mehr möglich.

Der Mieter ist verpflichtet, die allgemeinen oder besonderen feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die ausgewiesenen Fluchtwege sind frei zu halten.

Alle für die Veranstaltung evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Mieter frühzeitig zu erwirken und steuer- sowie GEMA-pflichtige Veranstaltungen rechtzeitig anzuzeigen.

Der Mieter oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein.

Der Mieter ist verpflichtet, den Saal ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen.

7. Sicherheitsmaßnahmen

Es dürfen nicht mehr Personen eingelassen werden, als für die jeweils vereinbarte Bestuhlung bzw. Betischungsart Plätze nach den von der Gemeinde aufgestellten Plänen vorhanden sind.

Hiernach gelten folgende Höchstzahlen:

Saal: 110 Personen

Der Verwaltung steht das Recht zu, die Höchstzahlen im Bedarfsfall einzuschränken.

Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder imprägnierte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie sind so anzuordnen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen ist.

8. Rücktritt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach

Die Gemeinde Heiligkreuzsteinach ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass die Gefahr einer Störung für Recht und Ordnung oder der Beschädigung des Bürgersaales und seiner Einrichtung besteht,
- der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat,
- die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhält,
- die Räume unbefugt untervermietet oder
- gegen andere vertragliche Pflichten verstößt.

Erklärt die Gemeinde ihren Rücktritt, so haftet der Mieter für alle der Gemeinde Heiligkreuzsteinach entstandenen Kosten und die durch den Veranstaltungsausfall entstandenen Schäden. Dem Mieter stehen keine Schadensersatzansprüche zu.

9. Rücktritt des Mieters

Der Mieter kann ohne Begründung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Erklärt er den Rücktritt nicht mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Termin, so ist er zur Erstattung der bis dahin entstandenen Kosten verpflichtet. Außerdem ist er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet, sofern eine anderweitige, gleichwertige Vermietung nicht mehr erfolgt und wenn im Vertrauen auf den Bestand des Mietvertrages eine anderweitige Vermietung abgelehnt wurde.

10. Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung von der Vorbereitung bis zur Abwicklung.

Er haftet ohne Verschuldensnachweis für alle Schäden, die der Gemeinde Heiligkreuzsteinach im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten in den Räumen und an der Einrichtung und Ausstattung entstehen. Er stellt sie von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus Anlass und im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden.

Die Gemeinde Heiligkreuzsteinach ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beheben. Sie kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

Ersatzansprüche des Mieters gegen die Gemeinde Heiligkreuzsteinach sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von Organen, Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Heiligkreuzsteinach. Der Mieter hat den Beweis hierfür zu führen.

11. Mietpreisliste

11.1 Allgemeines

Für die Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen des Bürgersaales wird eine Miete erhoben. Die Miete schließt die allgemeine Beleuchtung, Bestuhlung, Heizung und Grundreinigung ein.

11.2 Mietpreise für den Saal

- pro Stunde (angefangene Stunde anteilig) 11,00 €

- | | |
|--|--------------|
| - ganztägige Veranstaltung | 80,00 € |
| - private Nutzung für Leichenschmaus | 80,00 € |
| - interne Feierlichkeiten an örtliche Vereine | gebührenfrei |
| - Veranstaltung Kindergarten oder
Grundschule Heiligkreuzsteinach | gebührenfrei |
| - Veranstaltung für die Allgemeinheit ohne Eintritt | gebührenfrei |

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin die Miete ganz oder teilweise erlassen.

12. Diese Benutzungsordnung tritt am 15.06.2024 in Kraft.

Sieglinde Pfahl
Bürgermeisterin